



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Bildung, Wirtschaft, Arbeit
im Quartier

ESF Plus-Förderprogramm des Bundes „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“

Förderrichtlinie BIWAQ VI

2. Förderaufruf der EU-Förderperiode 2021 bis 2027

Beginn der Förderung ab 01. Juli 2026

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Förderziele und Förderzweck	3
1.1 Vorbemerkungen zu Anlass und Zuwendungszweck	3
1.2 Förderziele im ESF Plus-Förderprogramm BIWAQ VI	3
1.3 Rechtsgrundlagen	5
2 Gegenstand der Förderung in den zwei Handlungsfeldern	5
2.1 Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“	6
2.2 Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“	8
2.3 Erfolgskontrolle und Zielerreichung in den Handlungsfeldern	9
3 Zuwendungsempfänger	10
4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	11
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	12
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	14
6.1 Bereichsübergreifende Grundsätze und ökologische Nachhaltigkeit	14
6.2 Mitwirkung / Datenspeicherung	15
6.3 Monitoring und Evaluierung	15
6.4 Transparenz der Förderung	16
6.5 Kommunikation	16
6.6 IT-System	17
7 Verfahren zur Antragstellung	17
7.1 Antragsverfahren	19
7.2 Bewilligungsverfahren	20
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	20
7.4 Verwendungsnachweis	21
7.5 Zu beachtende Vorschriften	21
8 Geltungsdauer der Förderrichtlinie	22

1 Förderziele und Förderzweck

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird in der EU-Förderperiode 2021-2027 als „ESF Plus“ wichtigstes Finanzierungs- und damit auch Förderinstrument der EU für Investitionen in Menschen sein. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) trägt hierzu mit dem Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ bei.

1.1 Vorbemerkungen zu Anlass und Zuwendungszweck

BIWAQ wurde in der EU-Förderperiode 2007-2013 erstmalig aufgesetzt. Auch in der EU-Förderperiode 2021-2027 sind die Bedarfe in Quartieren mit sozialen Herausforderungen weiterhin hoch. Der Ansatz von BIWAQ, quartiersbezogen lokale Bildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktprojekte mit städtebaulichen Maßnahmen zu entwickeln und zu verknüpfen, soll auch im ESF Plus weiterverfolgt werden. Die o.g. Quartiere sind durch u.a. eine Kombination von häufiger auftretender Armut, höherem Anteil an Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug, geringerer Wahlbeteiligung und Qualifikation der Bewohnerinnen und Bewohner gekennzeichnet. Durch eine Sozialraumorientierung soll das Programm dort ansetzen, wo die Bedarfe in den Kommunen besonders hoch sind.

Hohe Armutsrisiken und Langzeitarbeitslosigkeit treten häufig in Quartieren von Stadt- und Ortsteilen auf, in denen städtebauliche, wirtschaftliche, soziale und ökologische Problemlagen aufeinandertreffen: Individuelle und wohnortnahe Benachteiligungen beeinflussen sich gegenseitig und verschärfen die Situation vor Ort. Hier setzt BIWAQ mit dem Ziel an, die Chancen der in diesen Stadt- und Ortsteilen lebenden Menschen zu verbessern. BIWAQ liegt ein integrierter, fachübergreifender und gebietsbezogener Ansatz zugrunde: Durch gemeinsames, vernetztes Handeln aller Akteurinnen und Akteure vor Ort und nachbarschaftsbezogene Aktivitäten im Stadtteil gelingen eine nachhaltige Verbesserung des sozialen Zusammenlebens und die Unterstützung lebenswerter Quartiere. Auf den Grundsatz des integrierten Handelns verständigten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bereits 2007 in der „LEIPZIG-CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt“ und bekräftigten dies 2020 mit der „Neuen Leipzig-Charta: Die transformative Kraft der Städte“.

Von Armut insbesondere bedroht sind weiterhin langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Alleinerziehende, prekär Beschäftigte, Geringqualifizierte, insbesondere aus der Gruppe der marginalisierten Personen (z.B. Sinti und Roma) und Menschen mit Migrationshintergrund. Wichtig ist ebenfalls die Integration von geflüchteten Menschen aus Krisenregionen und Neuzugewanderten aus Mittel-Ost-Europa in die Nachbarschaften.

1.2 Förderziele im ESF Plus-Förderprogramm BIWAQ VI

Städte und Gemeinden stehen in der EU-Förderperiode 2021-2027 vor großen Herausforderungen. Die Herausforderungen der aktuellen Krisen und weltpolitischen Lage treffen die Menschen mit sozialen Herausforderungen am meisten. Daher sollten sie

verstärkt Unterstützung bekommen. Mit dem gebietsbezogenen Ansatz von BIWAQ können Maßnahmen dort konzentriert und gebündelt werden, wo die größte Nachfrage besteht.

BIWAQ VI verknüpft die investiven-baulichen Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ mit arbeitsmarktorientierten Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, um die Situation von Menschen in Gebieten mit sozialen Herausforderungen zu verbessern. Die Aktivitäten sollen zusätzlich sichtbar dem Quartier zugutekommen, wie z.B. durch Projekte zum materiellen und immateriellen kulturellen Erbe und der lokalen Identität und damit u.a. der baulichen Aufwertung. Es ist Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“. BIWAQ VI soll somit einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels, u.a. im Baugewerbe, im Pflege- und Gesundheitsbereich, im Handwerk sowie in anderen wichtigen Bereichen leisten. Zur Stärkung der sozialen Integration und des Miteinanders in den Quartieren kann BIWAQ VI z.B. auch mit nachbarschaftlichen Hilfsangeboten beitragen.

Die Angebote aus den BIWAQ VI-Projekten sollen überwiegend Menschen in Gebieten des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ bzw. in vormaligen „Soziale Stadt-Gebieten“ ansprechen, die schwer zu erreichen sind und für die eine Beschäftigungsaufnahme schwierig ist. Diese Menschen sollen durch BIWAQ VI weiter qualifiziert werden. Den Teilnehmenden sollte nach Möglichkeit ihre erfolgreiche Teilnahme an BIWAQ VI bescheinigt werden. BIWAQ VI soll auch nach Deutschland geflüchteten Menschen eine Perspektive für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und damit für ein Ankommen und eine Integration bieten. Digitalisierung und digitales Lernen, wird in Zukunft eine noch größere Rolle spielen. Ziele in BIWAQ VI sind insbesondere die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und die nachhaltige Integration arbeitsloser bzw. langzeitarbeitsloser Frauen und Männer sowie von Menschen mit Migrationshintergrund in Beschäftigung und ergänzend die Stärkung der lokalen Ökonomie über vorrangig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Quartieren mit sozialen Herausforderungen.

Teilnehmende in den Projekten sollen grundsätzlich volljährig sein, um eine Integration in den Arbeitsmarkt bestmöglich sicherstellen zu können. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Für die Zielerreichung sind die Maßgaben des Zuwendungsbescheides in den jeweiligen Einzelprojekten (Teilprojekten) zu beachten. Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG.

Mit dem zweiten Förderaufruf möchte das BMWSB weiteren Kommunen die Möglichkeit einräumen, quartiersbezogene lokale Bildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktprojekte mit städtebaulichen Maßnahmen zu entwickeln und zu verknüpfen.

Das BMWSB wird bei der Umsetzung von BIWAQ in der EU-Förderperiode 2021-2027 durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) als Bewilligungsbehörde

und fachlich durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt. Hinweise für die Projektumsetzung werden ergänzend auf der BIWAQ Programmwebsite (www.biwaq.de) gegeben und dort fortgeschrieben.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF-Plus-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlage ist das Bundesprogramm für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 - 2027 (CCI: 2021DE05SFPR001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist dem spezifischen Ziel ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF Plus) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der VO (EU) 2021/1057 zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten der sozialen Inklusion und der Bekämpfung von Armut.

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO sowie den Besonderen Nebenbestimmungen BNBest-Gk-ESF Bund, die Gegenstand der Zuwendungsbescheide werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung in den zwei Handlungsfeldern

Das ESF Plus-Förderprogramm des Bundes BIWAQ ist auch in der sechsten Förderrunde in die zwei Handlungsfelder „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ und „Stärkung der lokalen Ökonomie“ gegliedert. Das Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ ist Bestandteil jedes BIWAQ VI-Projektes. Das Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ kann das Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ ergänzen und somit zusätzlich im Quartier zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsmarktchancen der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.

Beide Handlungsfelder von BIWAQ VI können miteinander kombiniert werden und auch für den sozialen Zusammenhalt insgesamt in der Gebietskulisse wirken. Die Arbeit mit Teilnehmenden in den Projekten (Zielerreichung) steht dabei im Vordergrund. Bei einer Kombination können begleitend Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhalts der Bewohnerinnen und Bewohner, des Austausches zwischen den Generationen und der

Inklusion, des Aufbaus von generationsübergreifenden Hilfen (bspw. zur Anwendung digitaler Medien), der Stadtteilkultur zur Aktivierung und Beteiligung sozial benachteiligter Menschen und ein Kennenlernen von den lokalen Unternehmen zum Heranführen an eine Beschäftigung sowie der Imageverbesserung der Gebietskulisse umgesetzt werden.

Ziel ist, dass die BIWAQ VI-Projekte unter aktiver Koordination der Kommunen (mit Beteiligung der Fachbereiche Arbeit und Soziales, Stadterneuerung, Stadtentwicklung/Bauen, Wirtschaftsförderung, Umwelt etc.) und über die Einbindung der Projektaktivitäten in die Quartiers- und Stadtentwicklung (mit Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Migrantenorganisationen, der lokalen Wirtschaft und auch von weiteren relevanten regionalen Partnern) einen effektiven Beitrag zum Aufbau fachübergreifender und nachhaltiger Verantwortungsgemeinschaften vor Ort leisten und Menschen für den Arbeitsmarkt weiter qualifizieren.

2.1 Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“

Im Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ werden in den vielfältigen möglichen Projekten Teilnehmende mit dem Ziel gefördert, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können. Teilnehmende sollen vorrangig aus der für das BIWAQ VI-Projekt festgelegten Gebietskulisse kommen. Dies ist durch eine passgenaue und zielgruppengerechte Teilnehmendenansprache in der Gebietskulisse von BIWAQ VI sicherzustellen.

Die BIWAQ VI-Gebietskulisse muss in aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegen und kann maximal die gleiche Größe haben.

Der sozialräumliche Bezug ist eine besondere Ausrichtung von BIWAQ, um in den ausgewählten Gebietskulissen ergänzend wirken zu können. Die Bedarfslage und die ausgewählte Gebietskulisse sind im Antragsverfahren darzustellen.

Im Handlungsfeld 1 fördert BIWAQ VI beispielsweise folgende Aktivitäten:

- Kompetenz- und Potenzialanalysen und passgenaue Maßnahmen, die auf abschlussorientierte Qualifizierungen und die Teilnahme daran ausgerichtet sind
- betriebliche und arbeitsweltnahe Praxiseinsätze mit Ausrichtung auf das Baugewerbe, Handwerk, Gesundheit- und Pflege und Dienstleistungen im Quartier wie z.B. Nachbarschaftshilfe (auch zur Aktivierung von Teilnehmenden)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die zusätzlich sichtbar dem Quartier zu Gute kommen, wie z.B. Projekte zum baukulturellen Erbe und zur lokalen Identität
- Qualifizierungsmaßnahmen, die sich mit der Quartiersstruktur und konkreten Berufsbildern befassen und an Maßnahmen der Städtebauförderung anknüpfen

- quartiersbezogene Maßnahmen zur Qualifikation und für die Unterstützung einer Beschäftigungsaufnahme von Menschen mit ausländischer Herkunft (Migrationshintergrund)
- Aktivitäten der Weiterqualifikation oder Arbeitsaufnahme der Zielgruppen wie z. B. arbeitsbezogene Computer-Trainings und Bewerbungstrainings (auch Online-Bewerbungen)
- Entwicklung (berufsbezogener) digitaler Kompetenzen und Ressourcen und Unterstützung bei der Behebung von Qualifikationslücken für die Zielgruppen
- sozialpädagogische Begleitung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne von BIWAQ
- Aktivitäten der Gesundheitsförderung (bspw. Sport, Ernährung o.a.), Coaching in Einzel- und Gruppenarbeit zur Aktivierung und Beteiligung am Berufsleben
- (aufsuchende) Beratung und Beratungsangebote für die Integration in Beschäftigung
- Unterstützung bei der niedrigschwelligen Schließung von Qualifikationslücken, insbesondere auch für Geflüchtete vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges bspw. bei Hilfe bei der Selbsteinschätzung von nicht reglementierten Berufen, auch in Zusammenarbeit mit der lokalen Ökonomie
- eine quartiersbezogene Integrationshilfe u.a. zur Identifikation von Potentialen und Unterstützung bei der Anerkennung von bereits vorhandenen Abschlüssen aus Herkunftsländern von Geflüchteten in Abgrenzung von Maßnahmen der Jobcenter vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges

Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist der Arbeitsmarktbezug. Die Aktivitäten sollen den individuellen Bedarfslagen der Zielgruppen vor Ort gerecht werden. Die skizzierten Aktivitäten sind nicht abschließend und können auch durch die FAQ ergänzt bzw. erläutert werden.

Grundsätzlich hat dabei die Vermittlung in vorhandene und geeignete Angebote der SGB II-Regelförderung Vorrang. Hierzu hat eine Abstimmung und Kooperation mit den Jobcentern zu erfolgen, die bereits im Antragsverfahrendarzustellen ist.

Eine Vermittlung in Berufsausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Einstiegsqualifizierungen für junge Menschen und z.B. auch für Migrantinnen und Migranten ist zusätzlich möglich. Eine Teilnahme für Altersrentnerinnen und Altersrentner ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Um das Ziel einer nachhaltigen Integration in Beschäftigung zu erreichen, können in begründeten Fällen auch Aktivitäten für Erwerbstätige in prekärer Beschäftigung angeboten werden. Die Finanzierung einer Beschäftigung durch das Förderprogramm ist ausgeschlossen. Dies schließt insbesondere die unmittelbare Finanzierung lohn- und gehaltsähnlicher Personalaufwendungen für Projektteilnehmende aus.

Projekte können Familien/Familienangehörige neben den Teilnehmenden in begründeten Fällen einbeziehen. Insbesondere der Armut von Kindern und Jugendlichen in

Bedarfsgemeinschaften ist frühzeitig entgegen zu wirken. Sofern dies vorgesehen sein soll, ist Art und Umfang des Einbezugs nach Möglichkeit bereits im Antragsverfahren nachvollziehbar darzulegen.

2.2 Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“

Im Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“ sollen neue oder existierende Unternehmensnetzwerke, bestehend vorrangig aus KMU, unterstützt werden, um das Quartier als Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort zu stärken, Menschen für eine Aufnahme einer Berufstätigkeit zu aktivieren, Qualifikationen von Menschen vor Ort anwendbar zu machen und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe wohnortnah zu ermöglichen.

Die lokale Ökonomie ist dabei ein wichtiger Aspekt, um benachteiligte Quartiere zu stärken und auch Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen. Eine Umsetzung ist nur in Kombination mit dem Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ möglich. Das Handlungsfeld soll übergreifend die wirtschaftliche Struktur des benachteiligten Quartiers stärken, Unternehmen stabilisieren und Anreize und Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme im Quartier bieten.

Das Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“ kann nur ergänzend zum Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ umgesetzt werden.

Das Handlungsfeld ist grundsätzlich auf KMU ausgerichtet, die ihren Unternehmenssitz in der BIWAQ VI-Gebietskulisse haben oder eine Ansiedlung in der Gebietskulisse anstreben. Die Förderung erfolgt nicht unternehmensspezifisch, sondern quartiersbezogen. Zusammen mit den KMU sollen gebietsspezifische Problemlagen ermittelt werden, denen BIWAQ VI als ESF Plus-Förderprogramm des Bundes entgegensteuern kann. Eine Förderung von einzelnen KMU ohne Netzwerkbezug ist ausgeschlossen.

Sofern spezifische Problemlagen der Unternehmen, die wirtschaftlichen Verflechtungen mit angrenzenden Quartieren und die sozioökonomischen Problemlagen der Quartiere einen besonderen Bedarf aufzeigen und dies plausibel begründet wird, können in Einzelfällen räumliche Ergänzungsgebiete für das Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ aufgenommen werden. Die Kombination der Handlungsfelder soll im Antragsverfahren dargelegt werden.

Im Handlungsfeld 2 fördert BIWAQ VI beispielsweise folgende Aktivitäten:

- Bildung und Verstetigung von lokalen Unternehmensnetzwerken zur Beratung von Unternehmen (KMU) und Soloselbstständigen
- Ermittlung der Problemlagen und Stabilisierung der lokalen Ökonomie im Quartier, bspw. Leerstandsmanagement, Zwischennutzungsprojekte mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- Aktivitäten im Bereich Digitalisierung lokaler Unternehmen, z.B. Onlinehandel und Aufbau von Internetpräsenzen für KMU im Rahmen von Netzwerkveranstaltungen
- Aktivierung von Unternehmen als Wirtschaftspartner der Quartiersentwicklung
- Vermittlung von Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (auch in angrenzenden Stadtteilen) und u.a. Kammern/Wirtschaftsförderung und Jobcentern
- Aktivitäten zur Förderung lokaler Beschäftigung sowie Fachkräfteentwicklung und -sicherung für die Stabilisierung benachteiligter Quartiere
- Niedrigschwellige Qualifikation und Schließung von Qualifikationslücken von Menschen (auch mit niedrigem Bildungsabschluss und/oder nicht in Deutschland anerkannte Fachkräfte im Sinne von BIWAQ) durch praktische Tätigkeiten in Unternehmen, auch vor dem Hintergrund der aufgrund des Ukraine-Krieges Geflüchteten und der damit verbundenen Integration in Quartiersstrukturen

Für Existenzgründungen gilt die Abgrenzung zu Landesprogrammen. Die Einzelbetriebliche Gründungsberatung und -förderung in der Vorgründungsphase ist Aufgabe der Länder und in BIWAQ VI nicht förderfähig. Die Aktivitäten sollen den spezifischen Bedarfslagen der Unternehmen und der lokalen Wirtschaft vor Ort gerecht werden.

Maßgeblich für die Zielerreichung im Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ ist eine Messbarkeit der Ergebnisse und Wirkungen der durchgeführten Aktivitäten. Erhoben werden soll mindestens die Anzahl der unterstützten KMU und Soloselbstständigen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Unternehmen im Rahmen der Netzwerkarbeit.

2.3 Erfolgskontrolle und Zielerreichung in den Handlungsfeldern

Das ESF Plus-Bundesprogramm 2021-2027 beschreibt die Gesamtstrategie des Bundes für die Umsetzung des ESF Plus in Deutschland. Es bildet die Rechtsgrundlage der veröffentlichten Förderrichtlinien. Im ESF Plus erfolgt eine Erfolgskontrolle und Messung der Zielerreichung, hierzu wurden Zielwerte für das Gesamtprogramm BIWAQ in der EU-Förderperiode 2021-2027 festgelegt.

Die Höhe der gemeinsamen und spezifischen Zielwerte von BIWAQ für das ESF Plus-Bundesprogramm wird im Antragsverfahren überprüft und ggf. zusammen mit den antragstellenden Kommunen nachgesteuert. In der Berichterstattung sind der Projektverlauf und die Maßnahmen zur Zielerreichung anhand der für das jeweilige BIWAQ VI-Projekt festgelegten Zielwerte darzustellen.

Die Kosten je Teilnehmenden werden im Antragsverfahren überprüft und finden bei der Bewertung Beachtung. Es ist bei der Zielerreichung auf eine Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Kosten für Teilnehmende zu achten.

Die Messung der Ergebnisse von Projekten erfolgt v.a. anhand der Teilnehmendendaten, die im Rahmen der Projekte erhoben werden. Maßgeblich für die Zielerreichung der Projekte in BIWAQ VI sind die Zielwerte im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“.

Die Zielwerte (Indikatoren) werden projektspezifisch anhand folgender Kriterien festgelegt:

Zielerreichung im Handlungsfeld 1 „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“:

- Gesamtzahl der Teilnehmenden im Projekt bzw. den Einzelprojekten
- Anzahl der Arbeitslosen, auch der Langzeitarbeitslosen
- Anzahl der Teilnehmenden ab 55 Jahren
- Anzahl der Menschen mit ausländischer Herkunft (Migrationshintergrund)
- Anzahl der geförderten Frauen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeitsquote von Frauen
- Anzahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständiger
- Anzahl der Teilnehmenden, deren Beschäftigungsfähigkeit sowie deren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nach ihrer Teilnahme an der Maßnahme erhöht bzw. verbessert wurden

Zielerreichung im Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“:

- Anzahl der über Netzwerke unterstützten KMU inkl. Soloselbstständigen
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Unternehmen im Rahmen der Netzwerkarbeit (Summe der insgesamt im Handlungsfeld 2 „Stärkung der lokalen Ökonomie“ in allen angesprochenen Unternehmen (KMU) erreichten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Es ist über den Projektverlauf darzustellen, wie sich bspw. Kundenkontakte, Sichtbarkeit im Quartier und im Internet (Marktauftritt, Digitalisierung), Umsatzentwicklung, Entwicklung der Mitarbeitendenanzahl (ggf. über Vollzeitäquivalente), Höhe der Investitionen und Produktivität für das Quartier durch die Projekte in BIWAQ VI verändert haben.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das ESF Plus-Förderprogramm des ESF-Bundesprogramms BIWAQ VI sind Kommunen mit aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie mit ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen Programms „Soziale Stadt“. Möglich ist die sozialräumliche Verbindung mit einer ehemaligen Gebietskulisse, wenn die Gesamtmaßnahme bereits beendet, aber die Bedarfslage für BIWAQ weiterhin vorhanden ist. Eine Bewerbung kann auch durch Kommunen eingereicht werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung für BIWAQ VI noch nicht in das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen wurden. In diesen Fällen ist der Nachweis über die zukünftige Aufnahme bis zur Bescheiderteilung zu

erbringen. Eine eingereichte Bestätigung der zuständigen Landesverwaltung ist dazu erforderlich und ausreichend.

Zuwendungsempfänger für die Projekte sind Kommunen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Projektpartner/-innen) zur Umsetzung von Einzelprojekten des Projekts kann grundsätzlich beantragt und durch die Bewilligungsbehörde (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) im Bewilligungsbescheid zugelassen werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln an die Einzelprojekte erfolgt durch die Kommune mittels Weiterleitungsbescheid, bzw. -vertrag nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO. Bei genehmigter Weiterleitung der Zuwendung außerhalb der Rechtsform der Gebietskörperschaft werden die BNBest-P-ESF Bund Bestandteil des Weiterleitungsbescheides bzw. -vertrages.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten:

- Jede Kommune kann nur einen Förderantrag einreichen. Die Bezirke der Stadtstaaten Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Gemeinden der Freien Hansestadt Bremen sind ebenfalls mit jeweils einem Förderantrag antragsberechtigt.
- Zuwendungsempfänger, deren Projekt in BIWAQ V zum 30. Juni 2026 endet, dürfen sich mit einem neuen Vorhabenkonzept für den Förderzeitraum ab dem 01. Juli 2026 bewerben.
- Sofern BIWAQ VI für mehrere aktive oder ehemalige Fördergebiete des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufene Fördergebiete des ehemaligen Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ beantragt werden soll, ist dies in einem Projekt zusammenzufassen.
- BIWAQ VI fördert keine Projektinhalte, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.
- Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Zu beachten sind die Hinweise zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.
- Die Projekte müssen den Zielen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ Rechnung tragen sowie im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie konzeptionell und in der Umsetzung in die integrierte Stadtentwicklung eingebunden sein.
- Idealerweise ergeben sich die Projekte aus den integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK, IEK etc.) der Kommunen insgesamt bzw. der betroffenen Teilbereiche. Die Konzepte sind im Förderzeitraum nach Möglichkeit auf einen aktuellen Stand zu bringen oder fortzuschreiben. Sofern keine aktuellen integrierten Stadtentwicklungskonzepte vorliegen, sollen diese im Förderzeitraum von BIWAQ erarbeitet bzw. fortgeschrieben

werden. Um die innerstädtische Kohäsion zu verbessern, sind dabei gesamtstädtische Entwicklungen und die Einbindung in gesamtstädtische Strategien zu berücksichtigen.

- Die Projekte müssen kooperativ mit relevanten Partnern vor Ort umgesetzt werden, um eine fundierte und erfolgreiche Durchführung sicherzustellen. Dazu zählen unter anderem relevante kommunale Fachressorts (z. B. Fachbereiche für Stadtentwicklung, Arbeit und Soziales, Wirtschaftsförderung), Jobcenter, Quartiersmanagements, Migrantenorganisationen, Unternehmen, Wohlfahrtsverbände und (lokale) Vereine.

Doppelförderungen sind unzulässig. Dies gilt auch für Landesförderungen: Sofern es beispielsweise im Rahmen der Auswahlverfahren zu räumlichen Überschneidungen zwischen BIWAQ- und ThINKA –Projekten (Thüringen) in einem Quartier kommen sollte, bedarf es einer Abstimmung und Abgrenzung zur jeweiligen inhaltlichen Schwerpunktsetzung, um Doppelförderungen zu vermeiden. Diese Abgrenzung ist, sofern zutreffend, bei Anträgen aus Thüringen darzulegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit des Projekts mit den Einzelprojekten (Teilprojekten) sollte mindestens 24 Monate betragen. BIWAQ VI-Projekte können frühestens zum 01. Juli 2026 beginnen und müssen bis spätestens zum 30. September 2028 abgeschlossen sein. Projekte sollen zum jeweils Monatsersten beginnen.

Soweit eine Bescheiderteilung bis zum 01. Juli 2026 nicht möglich ist, ist ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn berechtigt lediglich zum Beginn des BIWAQ VI-Projektes, es entsteht aus der Genehmigung kein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und eine Berufung auf eine spätere Bewilligung eines BIWAQ VI-Projektes ist nicht möglich.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten beantragten Förderzeitraum mindestens 300.000 Euro betragen und dürfen 1.200.000 Euro nicht überschreiten.

Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze (Fördersätze) zur Anwendung. Die Fördersätze betragen:

- bis zu 40 Prozent aus dem ESF Plus für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit dem Land Berlin und der Region Leipzig, ohne die Regionen Lüneburg und Trier) und bis zu 50 Prozent Bundesmittel BMWBS
- bis zu 60 Prozent aus dem ESF Plus für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit den Regionen Lüneburg und Trier, ohne das Land Berlin und die Region Leipzig) und bis zu 30 Prozent Bundesmittel BMWBS

Die Förderung aus dem ESF Plus- und Bundesmitteln kann insgesamt bis zu 90 Prozent betragen. Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des BIWAQ VI-Projektes sind vom Antragstellenden als Eigenbeteiligung aufzubringen.

Die Eigenbeteiligung sollte gleichmäßig über den Förderzeitraum eingebracht werden. Die Eigenbeteiligung kann erbracht werden durch:

- Eigenmittel oder Drittmittel, die auch durch Personalausgaben für Projektmitarbeitende beim Zuwendungsempfängenden oder Teilprojektpartnern/-innen (Personalgestellung) anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Zusätzliche öffentliche Mittel (z.B. kommunale oder Landesmittel), sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen EU finanzierten Fonds entstammen.

Sowohl der Zuwendungsempfängende als auch jede/r Teilvorhabenpartner/in hat grundsätzlich einen angemessenen Beitrag zur Eigenbeteiligung in Form von Eigenmitteln einzubringen.

Indirekte Projektausgaben werden über die Pauschalregelung abgedeckt und werden nicht als Eigenbeteiligung anerkannt.

Die Aufteilung der Finanzierungsquellen (ESF Plus-Mittel und nationale öffentliche Mittel und/oder private nationale Mittel) sind vom Zuwendungsempfängenden im Finanzierungsplan darzulegen.

Zuwendungsfähige Ausgaben in den BIWAQ VI-Projekten:

- Direkte Personalausgaben: Ausgaben für Projektpersonal
- Honorare, für die Umsetzung ergänzender Projektbestandteile (Vergabe)

Für Projektpersonal anerkannt werden übliche Personalausgaben entsprechend der Funktion im Projekt und der dafür notwendigen fachlichen Eignung. Die entsprechenden Nachweise sind im Antragsverfahren zu erbringen. Es erfolgt eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot. Näheres zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben regeln die

„Fördergrundsätze der DRV KBS für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027“ (Fördergrundsätze DRV KBS), abrufbar unter www.esf.de.

Soweit die direkten Personalausgaben Ausgaben auf Basis von Honorarverträgen betreffen, sind diese nur in vollem Umfang als Berechnungsgrundlage des Pauschalsatzes anzurechnen, wenn die Honorarkraft die Infrastruktur des Zuwendungsempfängenden nutzt (z.B. Räumlichkeiten, Büromaterial etc.) und mit den abgerechneten Honorarbeträgen nachweislich keine Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Ansonsten ist der Pauschalsatz auf den Honorarvertrag nicht anzuwenden.

Über eine Restkostenpauschale i.H.v. 26 Prozent auf die direkt förderfähigen Personalausgaben werden alle weiteren zuwendungsfähigen Projektausgaben und -kosten abgegolten, wie z.B.:

- Projektbezogene Sachausgaben und -kosten
- Ausgaben für projektbezogene Fortbildungen und Reisekosten
- Projektbezogene Verwaltungskosten
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für die Evaluierung als Beitrag der Gesamtevaluation
- Indirekte Ausgaben (z. B. Personalausgaben für Reinigung, Buchhaltung, Porto, Telefon, Versicherungen, Mieten, Mietnebenkosten, Arbeitsschutzmaterial im Rahmen von COVID-19 (u.a. Tests, Masken, Desinfektionsmittel))

Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) werden mit einer Restkostenpauschale von 26 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben (Personalausgaben und Honorare unter Berücksichtigung o.g. Einschränkung) die förderfähigen Restkosten eines Projekts abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechts. Ebenso müssen der Pauschale zugehörige Ausgaben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) genügen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Voraussetzungen für die Projektförderung ist der vollständige Nachweis der vom Antragstellenden beizubringenden Eigenbeteiligung für das Projekt. Die Zuwendungsempfängenden müssen eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sicherstellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bereichsübergreifende Grundsätze und ökologische Nachhaltigkeit

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Artikel 6 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung unter Hinzunahme des Ziels

der ökologischen Nachhaltigkeit integriert und/oder als spezifischen Ansatz sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss zudem gemäß Artikel 15 i.V.m. Anhang III VO (EU) 2021/1060 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates eingehalten und geachtet werden. Entsprechend Artikel 8 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 darf bei der Programmplanung und -umsetzung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und das damit verbundene Ziel, die fundamentalen Rechte der EU-Bürgerinnen und Bürger zu sichern, nicht verletzt werden.

6.2 Mitwirkung / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfangenden und ggf. beteiligte Stellen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter 7.5 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Für Prüfw Zwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung.

6.3 Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfangenden sind grundsätzlich verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF Plus-Interventionen gem. Anhang I VO (EU) 2021/1057, als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Dazu erheben sie diese Daten bei den Teilnehmenden und den beteiligten Akteuren/-innen eines Projektes. Insbesondere informieren die Zuwendungsempfangenden die am Projekt Teilnehmenden über die Rechtsgrundlage, den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung sowie die Rechte der Teilnehmenden gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dokumentieren dies im vorgegebenen IT-System.

Zudem sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das dafür eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Die erhobenen Daten bilden die

Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

6.4 Transparenz der Förderung

Die Zuwendungsempfängenden erklären sich damit einverstanden, dass u.a. entsprechend Artikel 49 Absatz 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 Informationen öffentlich zugänglich sind (z.B. auf der Website der ESF-Verwaltungsbehörde www.esf.de), wie beispielsweise:

- bei juristischen Personen: Name des/der Begünstigten
- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname des/der Begünstigten
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete und tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- betroffenes spezifisches Ziel
- Unions-Kofinanzierungssatz
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten: Standort des/der Begünstigten, an dem sie/er Rechtsträger ist, bzw. die Region auf NUTS 2-Ebene, wenn der/die Begünstigte eine natürliche Person ist
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g VO (EU) 2021/1060

Die Zuwendungsempfängenden erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass sie zur Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug die nach Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 zu erhebenden Daten des Anhangs XVII VO (EU) 2021/1060 im dafür eingerichteten IT-System erfassen. Diese Daten umfassen teilweise sensible bzw. persönliche Daten zur Person oder zum Unternehmen und falls vorhanden zu allen wirtschaftlichen Eigentümern und allen Auftragnehmenden und deren wirtschaftlichen Eigentümern und Verträgen. Um den geltenden Datenschutzvorschriften zu genügen, müssen die Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO umgesetzt werden.

6.5 Kommunikation

Mit ihrem Antrag verpflichten sich die Antragstellenden dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten im Hinblick auf Sichtbarkeit und Transparenz gemäß Art. 46 Buchstabe a, Art. 47 sowie Art. 50 i.V.m. Anhang IX der VO

(EU) 2021/1060 zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms/ Projekts durch den ESF Plus hinzuweisen. Die DRV KBS gibt die Vorgaben für die Programmumsetzung bekannt.

Zudem erklären sich Zuwendungsempfänger bereit, Informationen (bspw. Bildmaterial, Berichte und Pressemitteilungen) für die BIWAQ Programmwebsite (www.biwaq.de) und die Außenkommunikation des ESF Plus-Förderprogramms des BMWSB zur Verfügung zu stellen.

6.6 IT-System

Das gesamte ESF Plus Zuwendungsverfahren wird elektronisch über das Projektverwaltungssystem Förderportal Z-EU-S (Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds) abgewickelt.

Einzelne Vorgänge sind von den Vertretungsberechtigten zu bestätigen. Dies erfolgt im Förderportal Z-EU-S mittels des kostenlosen eID-Services von Z-EU-S (Einzelvertretung), mittels TAN-Verfahrens (Einzelvertretung) oder – alternativ – durch Aufbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) auf das PDF-Exportdokument des eingereichten Vorgangs unter Verwendung einer entsprechenden QES-Signaturlösung (Mehrfachvertretung).

Für Details wird auf die Online-Hilfe von Z-EU-S verwiesen.

Die postalische Nachreichung der Vorgänge ist nur im Ausnahmefall möglich.

Behördenseitig wird grundsätzlich der Bescheid elektronisch in Z-EU-S zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der Technik kann in Ausnahmefällen ein Bescheid auch in Papierform zugehen.

Auf der Eingangsseite des Förderportals Z-EU-S (<https://foerderportal-zeus.de>) sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal Z-EU-S und ein Hilfe-Service abrufbar.

7 Verfahren zur Antragstellung

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein einstufiges Verfahren. Die Anträge sind bis zum **15. Oktober 2025** im Förderportal Z-EU-S einzureichen.

Für die Einhaltung der Frist ist die Eingangsbestätigung über das Förderportal Z-EU-S maßgeblich. Der Antrag gilt als vollständig, wenn im Online-Formular alle erforderlichen Angaben gemacht und die u.g. notwendigen Unterlagen hochgeladen wurden.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen (fristgemäßen) Antragstellung ist die Einreichung des Antrags in elektronischer Form ausreichend. Sofern der Antrag zur Förderung zugelassen wird, sind zudem die Antragsunterlagen inklusive Anhänge vor Bewilligung der Zuwendung durch den

oder die Vertretungsberechtigten unter Beachtung der unter Punkt 6.6 beschriebenen Form zu bestätigen. Eine entsprechende Information erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Anträge, die später eingereicht werden oder die u.g. Unterlagen nicht enthalten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Technische Hinweise zum Ausfüllen des Antrages im Förderportal Z-EU-S erhalten Sie über die Online-Hilfe in Z-EU-S. Fachliche Hinweise zum ESF Plus erhalten Sie über www.esf.de und zu BIWAQ VI über das BBSR oder beauftragte Stellen entsprechend der Hinweise auf der BIWAQ Programmwebsite (www.biwaq.de).

Die Anträge müssen mindestens folgende Unterlagen/Angaben umfassen:

- Vorhabenkonzept*
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung
- Kofinanzierungsbestätigung *
- Letter of Intent oder Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter
- Letter of Intent mit den Teilvorhabenpartnern
- Erklärung Besserstellungsverbot (durch Teilvorhabenpartner zu erstellen, außer es handelt sich um Gebietskörperschaften)*

Im Rahmen des weiteren Antragsverfahrens sind Stellenprofile* und Kooperationsvereinbarungen mit den Jobcentern und Teilvorhabenpartnern sowie ggf. die Bestätigung der Landesverwaltung über die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ einzureichen.

Für die mit * gekennzeichneten Dokumente stehen Vorlagen im Förderportal Z-EU-S (unter dem Reiter „Dokumente“) zur Verfügung.

Der dem Antrag beizufügende finale Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich verbindlicher Erklärungen zur Erbringung der Eigenbeteiligung, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung der Eigenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden.

Im Antragsverfahren ist eine Ansprechperson direkt bei der antragstellenden Kommune zu benennen. Im Falle einer Bewilligung des Antrags hat für den gesamten Zeitraum der BIWAQ-Gesamtmaßnahme eine Ansprechperson für die Koordinationsfunktion zur Verfügung zu stehen.

7.1 Antragsverfahren

Nach Eingang der Anträge erfolgt die Bewertung, unter Berücksichtigung der folgenden Bewertungskriterien:

Bewertungskriterium	Gewichtung
Ausgangssituation und Handlungsbedarf in der BIWAQ-Gebietskulisse in aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen Programms „Soziale Stadt“ (Darstellung der BIWAQ-Gebietskulisse graphisch und textlich)	10%
Darstellung sozialräumlicher Daten (Statistiken, vorhandene Strukturen, Angebote), die den dargestellten Handlungsbedarf begründen	10%
Projekte in den Handlungsfeldern und deren Abgrenzung zu Bundes- und Länderprogrammen, Strategien zur Verstetigung der Ansätze im Programmgebiet, ggf. skizzierte Kombination der Handlungsfelder (sofern letzteres vorgesehen)	20%
Konzept der Zielgruppenansprache, geplante Kosten je Teilnehmendem und Ergebnisorientierung und Zielerreichung anhand der programmspezifischen Indikatoren (s. Abschnitt „Erfolgskontrolle und Zielerreichung in den Handlungsfeldern“ dieser Förderrichtlinie)	20%
Konzeptionelle Einbindung in lokale Konzepte der integrierten Stadtentwicklung, Zusammenhang mit städtebaulichen Investitionen; Erläuterungen zu sozialer Kohäsion und Quartiersmehrwert; Zusammenhang mit anderen geplanten Programmen	10%
Kooperationsvereinbarungen mit Projektpartnern, insbesondere dem Jobcenter (hier mindestens eine Absichtserklärung („Letter of Intent“), im späteren Antragsverfahren bei ausgewählten Anträgen über eine Kooperationsvereinbarung)	10%
Arbeits- und Zeitplan, geplanter Finanzrahmen (Gesamtausgaben)	15%
Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze und ökologischen Nachhaltigkeit (vormals Querschnittsziele) des ESF Plus des Projekts mit den zugehörigen Einzelprojekten und Konzept der Öffentlichkeitsarbeit	5%

Die Bewertungskriterien werden wie obenstehend angegeben gewichtet. Von der Einreichung eines Antrages kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Zusammenarbeit mit Jobcentern wird in BIWAQ VI als sehr wichtig erachtet und ist im Antragsverfahren nachzuweisen (mindestens über eine formulierte Absichtserklärung des zuständigen Jobcenters („Letter of Intent“) mit Antragseinreichung bis 15. Oktober 2025, im weiteren Antragsverfahren über eine Kooperationsvereinbarung). Die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Absichtserklärung bzw. Kooperationsvereinbarung liegt bei den Antragstellenden.

Das BMWSB wählt die für eine Förderung in BIWAQ VI geeigneten Projektideen aus den eingereichten Anträgen unter Inanspruchnahme eines Auswahlgremiums aus. Das Auswahlgremium besteht grundsätzlich aus externen Gutachterinnen und Gutachtern und BBSR. Neben fachlichen Kriterien aus der Darstellung des Projekts und den zugehörigen

Einzelprojekten erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der Länder sowie der durch den ESF Plus vorgegebenen Regionen für die Umsetzung von BIWAQ VI.

Das Projekt und die zugehörigen Einzelprojekte sind im Antragsverfahren gemäß der Kohärenzabstimmung zwischen Bund und Ländern zu anderen Fördermaßnahmen und Regelleistungen (insbesondere der Jobcenter) abzugrenzen. Eine Abgrenzung für BIWAQ VI liegt insb. durch Zielgruppenfokussierung der Länder und die verfahrenstechnische Abstimmung vor.

Zielwerte und Angaben zur Projektdurchführung werden überprüft und ggf. nachgesteuert. Sofern Zielwerte und Angaben nachgesteuert werden, wird dies im Rahmen der weiteren Prüfung des Antrages mitgeteilt. Die Zielwerte und Angaben sind für die Bewilligung und die evtl. Projektdurchführung grundsätzlich verbindlich.

Die Fördergrundsätze der DRV KBS finden darüber hinaus Anwendung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) als Bewilligungsbehörde des BMWSB:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachbereich ESF
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus

Der DRV KBS obliegt als Bewilligungsbehörde die Information und fördertechnische Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragstellenden sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

Die DRV KBS prüft die eingereichten Anträge mit fachlicher Unterstützung des BBSR oder beauftragten Stellen und BMWSB und bescheidet die Anträge. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Der Förderleitfaden Fördergrundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027 (abrufbar unter www.esf.de) ist zu beachten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Bundesmitteln erfolgt gemäß BNBest-Gk-ESF-Bund im Anforderungsverfahren. Eine Auszahlung von ESF Plus-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Erstattungsverfahren. Daher müssen Projektausgaben überwiegend vorfinanziert werden.

Weitere Hinweise zur Auszahlung von Zuwendungen finden sich in den Fördergrundsätzen der DRV KBS. Für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Bundesmittel können zur Erstattung bereits geleisteter Ausgaben sowie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Vorfinanzierung tatsächlich zu tätigenden Ausgaben angefordert werden.

7.4 Verwendungsnachweis

Ausgaben, die auf Grundlage von Pauschalen gem. Nr. 6.4.1. BNBest-Gk-ESF-Bund abgerechnet werden, sind in einer Summe in der Belegliste aufzuführen.

Zuwendungsempfangende bestätigen, dass Ausgaben für den Zweck, für den die Pauschale gewährt wurde, tatsächlich angefallen sind und die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde.

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Zusätzlich prüfberechtigt sind die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), die ESF-Verwaltungsbehörde und die ESF-Prüfbehörde des Bundes, sowie ihre zwischengeschalteten Stellen gem. BNBest-Gk-ESF-Bund.

8 Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie (Förderrichtlinie BIWAQ VI) tritt am Tag der Veröffentlichung auf der BIWAQ Programmwebsite (www.biwaq.de) in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Berlin, den 19. Juni 2025

gez. Almuth Draeger

Referatsleiterin

Referat S II 2 – Soziale Stadtentwicklung; ESF

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen